

Vorstand - Reglement

- I. Pflichten des Vorstands**
- Pflichten
Art. 1
Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen und innen
 - Sicherstellung einer genügenden Liquidität
 - Aufsicht über die Tätigkeit des Alpmeisters
 - Behandlung von Beschwerden und Anregungen der Bestösser
 - Planung und Durchführung von Arbeitseinsätzen von Dritten
 - Regelung des Gemein- und Alpwerks für Mitglieder und Bestösser
 - Orientierung der Genossenschaftsmitglieder über den Zustand der Weiden und der Alpgebäude, über Änderungen der Gesetze und Richtlinien sowie über geänderte Bedürfnisse der Bestösser oder des Alp-personals
- II. Pflichten des Präsidenten**
- Aufgaben
Art. 2
Die Aufgaben des Präsidenten sind:
- Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen
 - Unterzeichnung von Protokollen und Dokumenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
 - Delegation von Vorstandsmitgliedern an Kurse oder Tagungen, soweit er nicht selbst teilnehmen kann.
 - Rapportwesen (Sömmerungsbeiträge, Verwertungszuschüsse etc.)
- III. Pflichten des Aktuars**
- Aufgaben
Art. 3
Die Aufgaben des Aktuars sind:
- Vertretung des Präsidenten
 - Führung der Protokolle
 - Führen der Bestösserliste zur Alpmeisterpflicht
- IV. Pflichten des Kassiers**
- Aufgaben
Art. 4
Die Aufgaben des Kassiers sind:
- Führen der laufenden Buchhaltung
 - Erstellen der Jahresrechnung mit Betriebsrechnung und Bilanz

- Abschluss der notwendigen Versicherungen wie Unfall-, Kranken- und Krankentaggeldversicherung für das Alppersonal, Betriebshaftpflicht- und Gebäudeversicherungen
- Auszahlen der Löhne und Drittschädigungen
- Erstellen der Lohnabrechnungen für das Alppersonal
- Abrechnen der gesetzlich und vertraglich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge
- Inkasso und Zahlungen
- Erstellen der Bestösserabrechnungen
- Einholen der notwendigen Arbeitsbewilligungen

V. Pflichten des Stellvertreters

Stellvertreter

Art. 5

Der Stellvertreter ersetzt an den Vorstandssitzungen verhinderte ordentliche Mitglieder, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.

Er übernimmt die Pflichten eines Vorstandsmitglieds nur dann, wenn ein ordentliches Vorstandsmitglied voraussichtlich während längerer Zeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement ergänzt die Statuten.

Dieses Reglement wurde an der Genossenschaftsversammlung vom genehmigt und tritt am in Kraft.

Ort/Datum

Der Präsident:

Der Aktuar: